



Robert Koch-Institut | Nordufer 20 | 13353 Berlin

FG 14 Angewandte Infektions-und
Krankenhaushygiene

Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa)
RA Lars F. Lindemann
Robert-Koch-Platz 9
10115 Berlin

Per E-Mail an: info@spifa.de

Nachrichtlich an:
Bundesministerium für Gesundheit

**Hygiene- und anderen Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Behandlung und
Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2
Ihr Schreiben vom 22.04.2020**

28.04.2020

Unser Zeichen:

Sehr geehrter Herr Lindemann,

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel.: +49 (0)30 18754-0
Fax: +49 (0)30 18754-2328
www.rki.de

vielen Dank für die von Ihnen eingereichten Fragen, die wir Ihnen nachfolgend,
soweit es uns möglich ist, gerne beantworten.

Berichterstattung/
Bearbeitung von:
Marc Thanheiser
(Wiss. Mitarbeiter)

**1. Müssen die Behandelnden derzeit bei allen Patienten davon ausgehen, dass eine
möglicherweise unerkannte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht?**

Durchwahl: -2357
E-Mail:
ThanheiserM@rki.de

Grundsätzlich gilt auch unabhängig von einer Pandemie, dass jeder Patient als
potenziell infektiös anzusehen ist, da er auch unerkannt Träger von
Infektionskrankheiten sein kann. Daher sind die Maßnahmen der Basishygiene
(Standardhygiene) prinzipiell bei jedem Patienten einzuhalten.

Besucherschrift:
Nordufer 20
13353 Berlin

Auch im Rahmen der SARS-CoV-2 Pandemie ist es grundsätzlich möglich, dass
infizierte Personen, die keine oder nur leichte Krankheitssymptome haben oder in
der präsymptomatischen Phase sind, eine Arzt- oder Zahnarztpraxis aufsuchen. Die
Wahrscheinlichkeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, z.B. von der regionalen
Epidemiologie, Expositionshistorie, Reiseanamnese.

Das Robert Koch-Institut
ist ein Bundesinstitut
im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für
Gesundheit.



Deshalb werden in bestimmten Fällen gemäß individueller Risikoabwägung über die Basishygiene hinausgehende Maßnahmen empfohlen, siehe Flussschema:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?__blob=publicationFile

2. Stellt das Tragen einer FFP2-Maske für Ärzte und Mitarbeiter, die sich Patienten nähern müssen, ein nicht zu unterschreitender Mindestschutz dar?

Bezüglich der konsequenten Umsetzung der Basishygiene in allen Bereichen des Gesundheitswesens wird vom Robert Koch-Institut empfohlen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html?nn=13490888): Ein mehrlagiger medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist geeignet, die Freisetzung erregerehaltiger Tröpfchen aus dem Nasen-Rachen-Raum des Trägers zu behindern und dient primär dem Schutz des Gegenübers (Fremdschutz). Gleichzeitig kann er den Träger vor der Aufnahme von Tröpfchen oder Spritzern über Mund oder Nase, z.B. aus dem Nasen-Rachen-Raum des Gegenübers, schützen (Eigenschutz).

Aufgrund dieser Eigenschaften wird das generelle Tragen von MNS durch sämtliches Personal mit direktem Kontakt zu besonders vulnerablen Personengruppen auch außerhalb der direkten Versorgung von COVID-19-Patienten aus Gründen des Patientenschutzes während der Pandemie empfohlen.

Für die Arztpraxis ist für einen Fall unter differentialdiagnostischer Abklärung (s. [Flussschema](#), oben) aufgeführt:

Personal: Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) je nach Art und Umfang der Exposition. Bei Maßnahmen, die eine Freisetzung von Aerosolen induzieren, ist ein adäquater Atemschutz (FFP2 oder darüber hinausgehender Atemschutz) erforderlich.

3. Müssen die Behandelnden deshalb in jedem Behandlungsfall generell die Empfehlungen der KRINKO zur Nutzung von Schutzausrüstung (Tragen von Einmalhandschuhen, Schürzen, Schutzkittel, Mund-Nasen-Schutz, Augenschutz) berücksichtigen?

Siehe hierzu Antwort auf Frage 2.

4. Sind Arztpraxen aus Sicht des RKI generell gezwungen, ihren Betrieb gänzlich einzustellen, wenn ihr Vorrat an Schutzausrüstung aufgebraucht ist?

Diese Frage betrifft primär den Arbeitsschutz und wäre daher von Ihnen mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bzw. mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu klären.

5. Wann rechnet das RKI damit, dass eine uneingeschränkte flächendeckende Versorgung der Arztpraxen mit Schutzausrüstung wieder gewährleistet werden kann?

Die zentrale Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und Medizinprodukten erfolgt nicht durch das RKI. Das BMG und die jeweils zuständigen Landesbehörden wären dort Ihre Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag und für das Fachgebiet Infektionshygiene

gez. Marc Thanheiser